

## VereinsBrief

Steuern – Recht – Vereinsmanagement



Bild mit KI erstellt

### Umsatzsteuer

FG Schleswig-Holstein: Ist ein „Kulturkostenzuschuss“ der öffentlichen Hand an gemeinnützigen Verein ein steuerbares Leistungsentgelt?

### Verträge im Verein

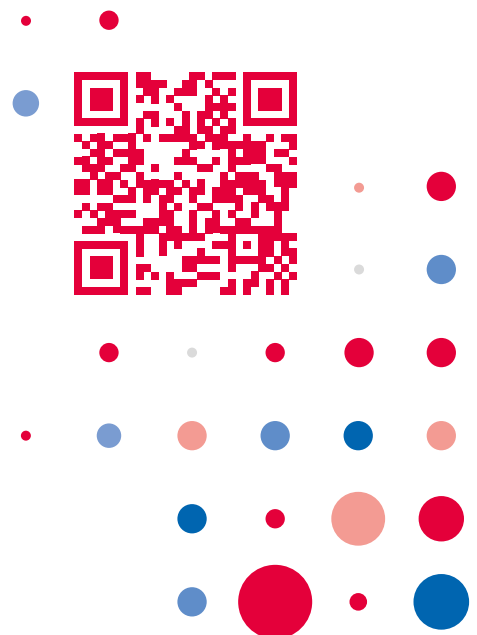
Kombination aus dem Freibetrag unterfallender Übungsleiter Tätigkeit und Minijob: Folgen für Mindestlohnanspruch und andere Arbeitnehmerrechte im Blick haben

### Sozialversicherung

Landessozialgericht Schleswig-Holstein stellt klar: Lehrkräfte sind regelmäßig nicht selbstständig tätig

### Gemeinnützigkeit

BMF justiert AEAO nach:  
Das sind die für Vereine  
wichtigsten Neuregelungen  
zu den §§ 51 ff. AO



# Inhalt

## KURZ INFORMIERT

- 1 – Schmähkritik gegen Verein: Wann sind Persönlichkeitsrechte des Vereins verletzt und wann ist es noch freie Meinungsäußerung?
- 1 – Initiative zur Änderung des Vereinsgesetzes: Ausländervereinsregister soll systematisch-einheitlich geregelt werden
- 2 – OLG Brandenburg: Monopolverein darf Aufnahme von Mitgliedern von Erfüllung zumutbarer Anforderungen abhängig machen
- 2 – OLG Frankfurt: Geldauflagen sind bei Insolvenz rückforderbar – aber nicht von der empfangenden gemeinnützigen Einrichtung
- 3 – OLG Frankfurt: Vorstand darf satzungsmäßige Kerntätigkeiten nicht ohne Erlaubnis der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen
- 3 – Änderung im Steuerberatungsgesetz: Gemeinnützige Tax Law Clinics werden ab 01.09. gesetzlich zugelassen

## GEMEINNÜTZIGKEIT

- 4 – Bundesfinanzministerium justiert AEAO nach: Das sind die für Vereine wichtigsten Neuerungen

## UMSATZSTEUER

- 11 – FG Schleswig-Holstein: Wann sind „Kulturkostenzuschüsse“ der öffentlichen Hand beim Verein steuerbare Leistungsentgelte?

## SOZIALVERSICHERUNG

- 14 – Neues vom LSG Schleswig-Holstein: Lehrkräfte sind regelmäßig nicht selbstständig tätig

## ARBEITSRECHT

- 16 – Kombination aus dem Freibetrag unterfallender Übungsleitertätigkeit und Minijob: Verein sollte die Folgen auf den Mindestlohnanspruch und andere Arbeitnehmerrechte im Blick haben

## PRAXISFALL

- 20 – Wer darf einen Verein in der Mitgliederversammlung eines anderen Vereins vertreten?



## WEBINARE

**09.09.2026 IWW-Webinare**  
**Recht und Steuern in Stiftungen**  
 Stiftungen sicher führen und beraten

Referentin: Tina Bieniek

**16.09.2026 IWW-Webinar**  
**EU-Entgelttransparenzrichtlinie**  
 Gestaltungsmöglichkeiten

Referenten: Dr. Lars Hinrichs  
 und Elisa Ultsch

**22.09.2026 IWW-Webinare**  
**Recht und Steuern im Verein**  
 Vereine sicher führen und beraten

Referent: Wolfgang Pfeffer



Hier finden Sie Informationen  
 zu diesen und weiteren Veranstaltungen

## WIR HELFEN IHNEN GERNE!

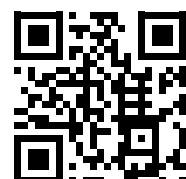
### Für Fragen zur Berichterstattung:

Dipl.-Volksw. Günter Göbel  
 Chefredakteur

Telefon 0931 418-6158

Fax 0931 418-2060

E-Mail [goebel@iww.de](mailto:goebel@iww.de)



Nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

## ● Vereinsrecht

### Schmähkritik gegen Verein: Wann sind Persönlichkeitsrechte des Vereins verletzt und wann ist es noch freie Meinungsäußerung?

Auch Vereine und Stiftungen sind Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dadurch vor Falschbehauptungen, Formalbeleidigungen und Schmähkritik geschützt. Sie können dann einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 und 1004 BGB geltend machen. Das hat das OLG Frankfurt a. M. klar gestellt. Im konkreten Fall – ein Verein war von einem Kreisverband einer Partei öffentlich als „linksextrem“ bezeichnet worden – hat es den Unterlassungsanspruch aber verneint.

*Auch Vereine genießen Persönlichkeitsschutz*

**Hintergrund** – Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch das Recht, selbst zu entscheiden, wie die eigene Person dargestellt wird. Für die Verfolgung der Vereinszwecke ist wesentlich, wie der Verein in der Öffentlichkeit dargestellt wird und wie er von den Mitgliedern wahrgenommen wird. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist aber nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt. Dabei sind falsche Tatsachenbehauptungen stets einer Überprüfung zugänglich. Reine Werturteile sind dagegen durch die Meinungsfreiheit geschützt, soweit es sich um keine Formalbeleidigung oder Schmähkritik handelt. Der Meinungsbegriff muss weit ausgelegt werden. Das gilt auch dann, wenn sich Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerung mischen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt.

Das Gericht bewertete die Bezeichnung als „linksextrem“ vor diesem Hintergrund als zulässige Meinungsäußerung. Einordnungen eines politischen Akteurs im politischen Spektrum stellen regelmäßig eine bloße Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar (OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.06.2026, Az. 25 U 165/24, Abruf-Nr. [255054](#)).

## ● Ausländervereine

### Ausländervereinsregister soll systematisch einheitlich geregelt werden

Die Bundesregierung will den gesamten Komplex zum Ausländervereinsregister erstmals vollständig im Vereinsgesetz regeln. Dazu hat sie den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes vorgelegt.

*Bundesregierung legt Entwurf zur Änderung des Vereinsgesetzes vor*

Das Ausländervereinsregister (AVR) ist ein nichtöffentliches Register, in dem Ausländervereine und ausländische Vereine geführt werden. Ein Verein gilt nur dann als Ausländerverein, wenn dessen Mitglieder oder Leiter überwiegend Ausländer sind. Das AVR dient u. a. zur Bekämpfung krimineller, verfassungswidriger, extremistischer und terroristischer Bestrebungen von Ausländervereinen und ausländischen Vereinen. Das Änderungsgesetz soll für die Verarbeitung dieser Angaben und personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage schaffen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Darüber hinaus werden die schon bestehenden Regelungen über Anmelde-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten der Ausländervereine und ausländischen Vereine in das Vereinsgesetz aufgenommen. Gleiches gilt für das Verfahren zur Übermittlung und Speicherung von Daten und Angaben (Deutscher Bundestag, Drucksache 21/6805 vom 01.07.2026, Abruf-Nr. [255053](#)).

## ● Vereinsrecht

### Monopolverein darf Aufnahme von Mitgliedern von Erfüllung zumutbarer Anforderungen abhängig machen

*Interessante Entscheidung des OLG Brandenburg zu Aufnahme eines Schachvereins in Schachverband*

Verbände und Vereinigungen sind nicht verpflichtet, jeden Bewerber aufzunehmen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Verein im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich eine überragende Machtstellung hat und der Bewerber ein wesentliches oder grundlegendes Interesse an der Mitgliedschaft nachweist. Das ist bei Sportverbänden der Fall, wenn die Mitgliedschaft Voraussetzung für den Ligabetrieb ist. Dennoch dürfen Monopolverbände per Satzung Anforderungen an Bewerber stellen, urteilte das OLG Brandenburg.

Verbände dürfen per Satzung Anforderungen an die Bewerber für die Mitgliedschaft stellen, soweit diese sachgerecht sind und dem Bewerber keine unverhältnismäßigen Opfer abverlangen. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Brandenburg es für zulässig erachtet, dass ein Schachverband von einem Verein, der sich um die Mitgliedschaft bewirbt, einen rechtzeitigen Antrag auf die Erteilung der Spielberechtigung und die Hinterlegung einer Kautions verlangt. Diese Anforderungen seien sachgerecht und nicht diskriminierend. Sie dienen erkennbar dem legitimen Interesse des Verbands, einen ausreichenden Zeitraum für die Planung und die Organisation des Spieljahres zu gewährleisten, und stellen keine unangemessenen Anforderungen an die Bewerber. Ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung des Verbands liegt nicht vor, weil die Satzungsanforderungen weder eine unbillige Behinderung noch eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen (OLG Brandenburg, Urteil vom 28.05.2024, Az. 17 U 1/24, Abruf-Nr. [255052](#)).

## ● Bußgelder

### Geldauflagen sind bei Insolvenz rückforderbar – aber nicht von der empfangenden gemeinnützigen Einrichtung

*OLG Frankfurt stellt bei Rückforderungsbegehren auf insolvenzrechtlich relevante Rechtsbeziehung ab*

An gemeinnützige Einrichtungen gezahlte gerichtliche Geldauflagen können zurückgefordert werden, wenn über das Vermögen des Beschuldigten das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Adressat der Rückforderung ist aber nicht die gemeinnützige Einrichtung. Das hat das OLG Frankfurt in einer jetzt rechtskräftig gewordenen Entscheidung klargestellt.

Im konkreten Fall hatte das Gericht in einem Strafverfahren wegen vorsätzlicher Marktmanipulation das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage an drei gemeinnützige Einrichtungen in Höhe von insgesamt 100.000 Euro eingestellt. Über das Vermögen des Beschuldigten war mittlerweile ein Insolvenzverfahren eröffnet worden; der Insolvenzverwalter forderte die Bußgeldzahlung nach § 131 Insolvenzordnung zurück. Das war nach Auffassung des OLG zulässig. Das gilt auch dann, wenn nicht die Landeskasse, sondern eine gemeinnützige Einrichtung die Empfängerin der Zahlung war. Allerdings besteht – so das Gericht – eine insolvenzrechtlich relevante Rechtsbeziehung nur zwischen dem Angeklagten und der Strafjustiz des Landes; auch wenn die Zahlung an eine gemeinnützige Einrichtung ging. Eine Rückforderung ist deswegen nur gegenüber dem Land möglich, nicht gegenüber der gemeinnützigen Einrichtung (OLG Frankfurt a. M., rechtskräftiges Urteil vom 15.01.2025, Az. 4 U 137/23, Abruf-Nr. [246094](#)).

## ● Vereinsrecht

### Vorstand darf satzungsmäßige Kerntätigkeiten nicht ohne Erlaubnis der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen

Ein Verein kann satzungsmäßige Kernaufgaben nicht ohne entsprechende Satzungsregelung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Dritte übertragen. Das hat das OLG Frankfurt im Fall eines Bundessportverbands klargestellt, der das Schulungs- und Ausbildungswesen für Trainer und Schiedsrichter und die dazugehörige Lizenzvergabe auf einen anderen Verein übertragen hatte.

*Verband kann Ausbildungs-  
wesen für Trainer nicht an  
anderen Verein delegieren*

**Hintergrund** – Für die Geschäftsführung des Vereinsvorstands gilt nach § 27 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 664 Abs. 1 S. 1 BGB ein grundsätzliches Verbot der Übertragung seines „Auftrags“ auf Dritte. Ohne ausdrückliche Erlaubnis in der Satzung darf der Vorstand die Geschäftsführung daher keiner anderen Person oder Stelle übertragen. Unzulässig ist dabei nicht die Delegation von Teilaufgaben an Hilfspersonen, sondern nur die sogenannte Substitution, d. h. die Abgabe wesentlicher Teile der Auftragsausführung an einen Dritten. Bei der Organisation und Durchführung der Lehrgangstätigkeit und dem Recht der Lizenz Ausstellung handelt es sich um satzungsmäßige Kernaufgaben des Vereins. Diese durfte der Vorstand nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung (hier Bundesversammlung) übertragen. Fehlt eine solche Erlaubnis, ist der entsprechende Vertrag grundsätzlich wirksam, wenn kein Insichgeschäft vorliegt. Der Vorstand ist dann jedoch dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.

Im Fall war das ausnahmsweise anders. Geklagt hatte der Verein, dem die Lizenzvergabe übertragen worden war. Das OLG bewertete den Vertrag als sittenwidrig und damit nichtig, weil die Vertreter der Vereine treuwidrig bewusst zum Nachteil des Bundesverbands zusammenwirkten. Dem Verein, dem die Aufgaben übertragen wurden, stand deshalb kein Schadenersatz zu (OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 12.05.2026, Az. 9 U 32/25, Abruf-Nr. [255055](#)).

## ● Gemeinnützigkeit

### Tax Law Clinics werden gesetzlich zugelassen

Rechtsberatungen durch Studierende im Steuerrecht in Form von gemeinnützigen Tax Law Clinics sind ab dem 01.09.2026 legal. Eine entsprechende Änderung des Steuerberatungsgesetzes hat der Bundesrat beschlossen. Damit dürfen Studierende unter fachlicher Anleitung unentgeltliche steuerrechtliche Beratung leisten.

*Studierende dürfen sich  
im Verein organisieren  
und unentgeltlich steuerlich  
beraten*

**Hintergrund** – Tax Law Clinics bieten – meist in Form von (gemeinnützigen) Vereinen – unentgeltliche Rechtsberatung durch Studierende an. Mandanten sind in aller Regel selbst Studierende verschiedenster Fachbereiche, die sich eine herkömmliche Rechtsberatung oft nicht leisten können. Die ehrenamtlich beratenden Studierenden des (Steuer-)rechts profitieren umgekehrt von gesammelten praktischen Erfahrungen in der Beratungstätigkeit. Bislang war die unentgeltliche steuerrechtliche Beratung durch Studierende in Deutschland unzulässig. Anders als studentische Law Clinics in anderen Rechtsgebieten konnten Tax Law Clinics nicht auf eine gesetzliche Ausnahme zurückgreifen. Diese ist jetzt geschaffen worden.

– Gemeinnützigkeit

## Bundesfinanzministerium justiert AEAO nach: Das sind die für Vereine wichtigsten Neuerungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) überarbeitet. Der Fokus liegt dabei ausschließlich auf dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“. Neuerungen durch das Steueränderungsgesetz 2025 hat das BMF (leider) noch nicht umfassend kommentiert, die neuen Freigrenzen sind aber bereits integriert. VB zeigt Ihnen, welche Änderungen für Vereine in der Praxis besonders relevant sind.

### Status der Satzung von Untergliederungen

*Anerkennung regionaler  
Untergliederungen  
als eigenständige  
Steuersubjekte*

Nach Auffassung der Finanzverwaltung können regionale Untergliederungen (etwa Landes-, Bezirks-, Ortsverbände) von Großvereinen als nichtrechtsfähige Vereine selbstständige Steuersubjekte und damit eigenständig gemeinnützig sein. Voraussetzung dafür ist, dass sie über eigene satzungsmäßige Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügen. Sie müssen zudem über diese auf Dauer nach außen im eigenen Namen auftreten und eine eigene Kassenführung haben.

*Regelungen können sich  
nicht mehr aus Satzung  
des Hauptvereins ergeben*

Dazu findet sich im AEAO zu § 51 Nr. 2 die Auffassung, dass sich Zweck, Aufgaben und Organisation der Untergliederungen auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben können. Diese Regelung wird gestrichen (BMF, Schreiben vom 02.07.2026, Az. IV D 5 – S 0170/00082/004/015, Abruf-Nr. [254717](#)).

*Unklarheit, ob Verweis auf  
Satzung des Hauptvereins  
ausreicht*

Unklar bleibt, welche Folgen diese Änderung für solche Vereine hat; also ob künftig ein Verweis auf die Satzung des Hauptvereins nicht mehr ausreichend ist. Unmittelbar relevant wäre die Änderung nur bei Neubeantragung der Gemeinnützigkeit. Die Satzung anerkannter Vereine genießt Vertrauensschutz. Sollte die Finanzverwaltung hier künftig Änderungen verlangen, muss sie den Vereinen ausreichend Zeit zur Änderung der Satzung einräumen.

### „Förderung des demokratischen Staatswesens“ ist definiert

*BMF orientiert sich bei der  
Definition des Begriffs an  
BFH-Rechtsprechung*

Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens stellt einen gemeinnützigen Zweck dar (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO). Der Begriff wird im Gesetz aber nicht näher definiert. Die Finanzverwaltung übernimmt dazu die Rechtsprechung des BFH. Danach ist der Begriff des demokratischen Staatswesens „unter Berücksichtigung der Strukturprinzipien der bundesstaatlichen Verfassung in Art. 20 Grundgesetz zu ermitteln“ (BFH, Urteil vom 12.12.2024, Az. V R 28/23, Abruf-Nr. [248004](#)).

*Es geht um die gleich-  
berechtigte Teilnahme aller  
Bürger am Prozess der  
politischen Willensbildung*

Folglich muss die gleichberechtigte Teilnahme aller Bürger am Prozess der politischen Willensbildung gewährleistet sein. In einem demokratischen Staatswesen muss sich die Willensbildung des Volkes frei, offen und unreglementiert, also „staatsfrei“, vollziehen.

Im Umkehrschluss ist es mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nicht vereinbar, die Verbreitung bestimmter Auffassungen im Rahmen dieser Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Die staatliche Förderung von Körperschaften durch das Gemeinnützigkeitsrecht erfolgt nur für die in § 52 Abs. 2 AO genannten gemeinnützigen Zwecke. Diese sind vom Gesetzgeber als förderungswürdig anerkannt worden. Die Förderung der Ausübung von Grundrechten als eigenständiger Tatbestand gehört nicht dazu. Außerdem muss sich die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in geistiger Offenheit vollziehen.

### Finanzierung steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe

Die Finanzverwaltung trifft Klarstellungen zur Verwendung von Mitteln in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und in der Vermögensverwaltung (Nr. 3 zu § 55 AO). Danach gilt:

- Nicht zeitnah zu verwendende Mittel (z. B. aus der freien Rücklage) können dauerhaft in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung investiert werden. Sie dürfen dort aber nicht durch Verluste verloren gehen.
- Zeitnah zu verwendende Mittel können vorübergehend dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie innerhalb der Verwendungsfrist (d. h. bis Ende des übernächsten Jahres nach Zufluss) für die satzungsmäßigen Zwecke wieder zur Verfügung stehen.

*Nicht zeitnah zu verwendende Mittel können dauerhaft in einem ...*

*... steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb investiert werden*

Grundsätzlich ist das aber nichts Neues, weil es aus den Regelungen zur zeitnahen Mittelverwendung unmittelbar folgt.

### Verlustverrechnung in der Vermögensverwaltung

Verluste in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Vermögensverwaltung sind grundsätzlich schädlich für die Gemeinnützigkeit. Schon bisher war es Verwaltungsauffassung, dass für die Deckung solcher Verluste keine zweckgebundenen Mittel verwendet werden dürfen. Es wird aber auf das Ergebnis des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abgestellt. Verluste und Gewinne verschiedener Betriebe dürfen also verrechnet werden.

*Gewinn- und Verlustverrechnung nun auch ...*

Neu ist die Klarstellung in Nr. 4 zu § 55 AO, dass das auch für die Vermögensverwaltung gilt. Somit ist eine Verlustverrechnung zwischen verschiedenen Vermögensquellen möglich.

*... zwischen verschiedenen Vermögensquellen möglich*

### Buchverluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Neu eingeführt hat die Finanzverwaltung eine Regelung zu Buchverlusten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (in Nr. 5.2 zu § 56 AO). Unschädlich soll ein Verlust sein, wenn er aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts entsteht, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat. Den höheren Teilwert muss die steuerbegüns-

*Bei den Buchwert übersteigenden Teilwert ist auch im Verlustausweisfall alles im grünen Bereich*

*Dem BMF kommt es auf die tatsächliche Wertminderung an und nicht auf die rechnerische Abschreibung*

tigte Körperschaft glaubhaft machen. Bei Gebäuden kann dabei unterstellt werden, dass der Verlust allein auf einer Abschreibung beruht. Die Regelung stellt klar, dass es auf die tatsächliche Wertminderung ankommt, nicht auf die rechnerische, die sich aufgrund der Abschreibungsregelungen ergibt.

*Wie der Teilwert ermittelt wird und ...*

Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber, der einen gesamten Betrieb übernimmt, im Rahmen des gesamten Kaufpreises für das einzelne wirtschaftliche Gut ansetzen würde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG). Dabei wird davon ausgegangen, dass der Erwerber den Betrieb fortsetzt.

*... wie er sich vom gemeinen Wert unterscheidet*

**Wichtig** – Anders als beim gemeinen Wert (Marktpreis oder Verkehrswert) werden beim Teilwert die Wirtschaftsgüter unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeit bewertet. Das basiert auf dem Gedanken, dass in einem „lebenden“ Betrieb die Wirtschaftsgüter wertmäßig von der Ertragskraft des Betriebs profitieren. Ihr Teilwert ist demnach meist höher, als würde man die Wirtschaftsgüter aus dem Betriebszusammenhang herauslösen.

*Wie Verluste aus gemischten Aufwendungen bisher behandelt wurden ...*

### Verluste im wGB durch gemischte Aufwendungen

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung sind Verluste eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unschädlich, wenn sie ausschließlich durch die Berücksichtigung von anteiligen Abschreibungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter entstanden sind und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Wirtschaftsgut wurde für den ideellen Bereich angeschafft und wird nur zur besseren Kapazitätsauslastung und Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Dabei dürfen aber bei Anschaffung keine Überkapazitäten eingeplant worden sein.
- Die Körperschaft verlangt für die Leistungen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs marktübliche Preise.
- Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb bildet keinen eigenständigen Sektor eines Gebäudes, z. B. der Gaststättenbetrieb in einer Sporthalle.

*... und was seit dem 02.07.2026 gilt*

Diese Regelung wird auf alle gemischten Aufwendungen ausgeweitet (in Nr. 5.3 zu § 56 AO). Das können z. B. Wartungs-, Energie- oder Reinigungskosten sein, die anteilig auch für Anlagen oder Gebäude anfallen, die im steuerpflichtigen Bereich genutzt werden.

## Beispiel

Ein Sportverein vermietet seine Sporthalle regelmäßig an Dritte. Obwohl er ortsübliche Preise nimmt, decken die Mieteinnahmen nicht immer die Kosten, die durch eine zeitanteilige Umlage der Betriebskosten auf den Vermietungsbetrieb entfielen. Da es sich bei den Betriebskosten durchgehend um gemischte Aufwendungen handelt, sind rechnerische Verluste unschädlich.

*So wirkt sich die Neuregelung in der Vereinspraxis aus ...*

Der Vorteil der Neuregelung ist hier nicht zuletzt ein rechnerischer. Gemeinnützige Einrichtungen müssen die Kosten bei gemischter Nutzung weniger akribisch aufteilen, um rechnerische Verluste auszuschließen.

*... und so profitiert der Verein davon*

**Wichtig** – Für die Gewinnermittlung ist aber nach wie vor eine korrekte Aufteilung der Kosten erforderlich.

## Ausweitung der Erleichterungsregelungen zum Verlustausgleich

Der AEAO sieht bisher in Nr. 5 bis 7 zu § 55 AO eine Reihe von Ausnahmen vor, bei denen Verluste im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unschädlich für die Gemeinnützigkeit sein sollen. Nach der Neufassung sind Verluste in folgenden Fällen unschädlich:

*Wann Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unschädlich für die Gemeinnützigkeit sind*

| Regelung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Kommentierung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Dem steuerbegünstigten Bereich sind in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlich steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden.                                                                                                                                                                                                                        | unverändert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 2. Der Verlust entsteht aufgrund einer Abschreibung eines Wirtschaftsguts, das aber tatsächlich einen den Buchwert übersteigenden höheren Teilwert hat.                                                                                                                                                                                                                                                                      | neu eingeführt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 3. Der Verlust entsteht aufgrund von anteiligen Aufwendungen auf gemischt genutzte Wirtschaftsgüter, wenn diese für den steuerbegünstigten Bereich angeschafft oder hergestellt wurden, nur zur besseren Kapazitätsauslastung für Zwecke der Mittelbeschaffung teil- oder zeitweise im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder der Vermögensverwaltung genutzt und marktübliche Entgelte vereinbart werden. | Bisher war das auf anteilige Abschreibungen beschränkt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4. Die Verluste werden durch ein Darlehen gedeckt, bei dem Tilgung und Zinsen für das Darlehen ausschließlich aus Mitteln des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs geleistet werden.                                                                                                                                                                                                                         | Diese Regelung bleibt bestehen. Dazu kommt aber die Einschränkung, dass eine Darlehensaufnahme ausgeschlossen ist, wenn im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme auch in Zukunft nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5. Der Verlust beruht auf einer Fehlkalkulation und wird im Folgejahr wieder ausgeglichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Diese Regelung entfällt mit dem Verweis auf die Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung. Da die zeitnahe Mittelverwendung erst im übernächsten Jahr nach dem Zufluss erfolgen muss, können alle Mittel des Vereins für einen Verlustausgleich innerhalb dieses Zeitrahmens eingesetzt werden. Die Finanzverwaltung stellt aber klar, dass im Überlassungszeitpunkt sichergestellt sein muss, dass sie innerhalb der zweijährigen Verwendungsfrist für die satzungsmäßigen Zwecke wieder zur Verfügung stehen. |

*Weitere Erleichterungen  
beim Verlustausgleich*

Die Finanzverwaltung erleichtert zudem den Verlustausgleich. Bleibt auch nach Berücksichtigung der Ausnahmefälle ein bis drei ein Verlust, soll auch der unschädlich sein, wenn der zum Verlustausgleich verwendete Betrag innerhalb von 24 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres der Verlustentstehung in den steuerbegünstigten Bereich zurückgeführt wird. Das gilt aber nur dann, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Entscheidungen zum Entscheidungszeitpunkt auf Grundlage angemessener Informationen getroffen wurden und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich vertretbar waren (Ex-ante-Betrachtung).

*Mittel aus der Zeit  
vor der Steuerbefreiung  
müssen nicht zeitnah  
verwendet werden*

### Die Mittelverwendung vor Erlangung der Gemeinnützigkeit

Erhält eine schon bestehende Körperschaft die Gemeinnützigkeit, stellt sich die Frage, in welcher Weise die zu dem Zeitpunkt vorhandenen Mittel gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden sind. Die Mittelbindungsregelung des § 55 Abs.1 Nr. 1 AO kennt keine Ausnahmen. Sie umfasst alle Mittel der Organisation. Das gilt auch für die, die vor Erhalt der Gemeinnützigkeit angesammelt wurden.

Mit der neuen Regelung nimmt die Finanzverwaltung diese Mittel nun vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung aus (Nr. 32 zu § 55 AO). Es gilt: Wechselt eine Körperschaft von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung, unterliegen die bis dahin angesammelten Mittel nicht der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung.

*Finanzverwaltung bleibt  
Konkretisierung schädlicher  
Tätigkeiten auch  
im neuen AEAO schuldig*

### Gewinnerzielungsgebot in Vermögensverwaltung und wGB

Bei der Frage, ob und in welchem Umfang gemeinnützige Körperschaften vermögensverwaltende Tätigkeiten und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben dürfen, bleibt die Finanzverwaltung bei ihrem bisherigen Wording. Demnach dürfen diese Tätigkeiten „in der Gesamtschau nicht zum Selbstzweck“ oder „Hauptzweck“ werden. Sie dürfen auch keinen vom steuerbegünstigten Zweck „losgelösten Zweck“ bilden. Eine Konkretisierung, was das bedeutet, erfolgt nicht. Im Wesentlichen wird der entsprechende Abschnitt (Nr. 1 zu § 56 AO) nur redaktionell überarbeitet.

*Verwirklichung der steuer-  
begünstigten Zwecke ...*

Die Finanzverwaltung stellt deutlicher heraus, dass steuerbegünstigte Körperschaften steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sowie die Vermögensverwaltung nur unterhalten dürfen, um dadurch zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu beschaffen.

Dazu stellt sie klar, dass eine dauerhaft verlustbringende Tätigkeit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung eingestellt wird oder das Betriebskonzept angepasst werden muss, sobald erkennbar ist, dass in angemessener Zeit nicht mit Gewinnen zu rechnen ist.

*...muss bei den Aktivitäten  
zur Beschaffung  
zusätzlicher Mittel  
im Mittelpunkt stehen*

Der Zeitrahmen bleibt offen. Beim Aufbau eines neuen Betriebs ist die Entstehung von Anlaufverlusten innerhalb der ersten drei Jahre regelmäßig als wirtschaftlich vertretbar anzusehen. In diesen Fällen muss die Körperschaft aber regelmäßig innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des letzten Verlustjahres die zum Verlustausgleich verwendeten Mittel in den steuerbegünstigten Bereich zurückführen.

Offen bleibt, wie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu bewerten sind, die zwar keine Verluste, aber dauerhaft auch keine nennenswerten Überschüsse erwirtschaften. Die Neufassung der Nr. 1 zu § 56 AO legt stärker als die alte Fassung nahe, dass auch diese als kritisch für die Gemeinnützigkeit zu betrachten sind. Das betrifft z. B. gastronomische Betriebe. Vereine unterhalten sie, um Nutzern ihrer Anlagen zusätzliche Leistungen anzubieten. Das macht das Besuchen der Anlagen z. B. in städtischen Randlagen attraktiver. Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung konnte das „zur Erfüllung der steuerbegünstigten Aufgabe dienen“. Die Neufassung hebt ausschließlich auf die Gewinnerzielung ab und lässt damit diese Fälle problematisch für die Gemeinnützigkeit erscheinen.

*Sind „Schwarze Null-Fälle“ künftig problematisch für die Gemeinnützigkeit?*

## Beschäftigungsgesellschaften

Der neu gefasste Abs. 1 der Nr. 13 zu § 64 AO bringt Klarheit. Arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften sind wegen der Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO begünstigt. Solche Beschäftigungsgesellschaften betreiben regelmäßig wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese erbringen Dienstleistungen oder produzieren und verkaufen Waren. Hier spezifiziert die Neufassung die Anforderungen an die Zweckbetriebseigenschaft solcher Beschäftigungsgesellschaften:

*Arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaften fördern das Wohlfahrtswesen und sind deshalb ...*

- Die Waren und Dienstleistungen müssen ausschließlich das Ergebnis arbeits-therapeutischer Maßnahmen sein und die Marktteilnahme darf den für die Integrationsarbeit notwendigen Umfang nicht überschreiten.
- Die arbeitstherapeutischen Maßnahmen selbst müssen zur (Wieder-)Eingliederung der Klienten der Beschäftigungsgesellschaft notwendig sein. Das ist der Fall, wenn es der Beschäftigungsgesellschaft erst durch die entgeltlich übernommenen Aufträge ermöglicht wird, ihre Klienten mit Arbeiten zu beschäftigen. Diese sind für die Klienten und ihre künftigen Arbeitgeber klar erkennbar wirtschaftlich sinnvoll und damit praxisrelevant. Ohne sie wäre eine Wiedereingliederung in den normalen Arbeitsprozess nicht möglich.

*... nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO begünstigt*

*Auch bei der Beschäftigung nicht förderungsbedürftigen Personals bleibt ...*

Eine Klarstellung trifft das BMF auch zur Beschäftigung von Personal, das selbst nicht förderungsbedürftig ist: Der Einsatz solcher Mitarbeiter bei der Ausführung von Lohnaufträgen schadet der Zweckbetriebszuordnung nicht, wenn sie lediglich so weit tätig werden, wie das zum Erreichen der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Das gilt insbesondere für die Ausbildung, Anleitung oder Beaufsichtigung der förderungsbedürftigen Mitarbeiter.

*... die Zuordnung zum Zweckbetrieb möglich*

## Wettbewerbsverbot von Zweckbetrieben

Das BMF hat auch seine Auffassung zum Wettbewerbsverbot von Zweckbetrieben spezifiziert. Allgemeine Zweckbetriebe nach § 65 AO müssen u. a. das Wettbewerbsverbot einhalten. D. h., sie dürfen zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

*Auch das Wettbewerbsverbots-Thema ist etwas entschärft worden*

**Wichtig** – Bisher haben die Finanzämter dieses Verbot oft streng ausgelegt. Dabei war nicht nur der Wettbewerb mit tatsächlichen Konkurrenten schädlich für die Zweckbetriebseigenschaft. Schon ein rein theoretisch möglicher Wett-

bewerb reichte aus; auf die tatsächliche Wettbewerbssituation vor Ort kam es nicht an. Die Organisation musste also nicht auf einem Gebiet tätig sein, in dem sie tatsächlich in Konkurrenz zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art tritt. Das führte dazu, dass ein Wettbewerb nur ausgeschlossen war, wenn weder nicht begünstigte Konkurrenten auf dem Markt waren, noch absehbar in den Markt eintreten konnten.

*Drei wesentliche Kriterien bei der Beurteilung des abstrakten Wettbewerbs*

Die neue Auffassung der Finanzverwaltung spezifiziert und konkretisiert nun den abstrakten Wettbewerb. Zu berücksichtigen sind

- lokale und regionale Unterschiede,
- der Kundenkreis sowie
- die angebotenen Güter und Leistungen.

### Beispiel

Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich eine typische Handelstätigkeit, die in Konkurrenz zu nicht begünstigten Betrieben steht. Der Verkauf von Hilfsmitteln für blinde oder sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft kann aber ein Zweckbetrieb sein, wenn über eine im Einzelhandel übliche reine Produktberatung hinaus weitere fürsorgeorientierte Hilfestellungen gegeben werden (BFH, Urteil vom 17.11.2022, Az. V R 12/20, Abruf-Nr. [233537](#)).

*Nur der vermeidbare Wettbewerb ist schädlich für die Einordnung der Einnahmen in den Zweckbetrieb*

Nicht jeder Wettbewerb ist schädlich, sondern – nach dem Wortlaut von § 65 Nr. 3 AO – nur der vermeidbare. Deswegen muss – so die Klarstellung in der Neufassung des AEAO zu § 65 Nr. 4 AO – abgewogen werden zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an einem intakten Wettbewerb und der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeiten. Es muss ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung vorliegen.

*So ist der unschädliche Wettbewerb jetzt definiert*

Unschädlich ist ein (möglicher) Wettbewerb insbesondere dann, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihre Dienstleistungen oder Waren einem Kundenkreis anbietet, der das Waren- oder Dienstleistungsangebot der steuerpflichtigen Unternehmen überwiegend nicht in Anspruch nimmt. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen notwendiges Mittel zur Erreichung eines ideellen Zwecks sind. Wettbewerber verfolgen einen solchen Zweck nicht.

### Beispiel

Führt eine arbeitstherapeutische Beschäftigungsgesellschaft Lohnaufträge aus, um den von ihr geförderten Personen eine sinnvolle Arbeitstherapie anbieten zu können, ist der dadurch begründete wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ein Zweckbetrieb nach § 65 AO, wenn die Leistungen an die Auftraggeber ausschließlich Ergebnis der Arbeitstherapie und somit notwendige Folge der Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks sind (BFH, Urteil vom 26.04.1995, Az. I R 35/93).

Kann die Körperschaft die verfolgten Zwecke auch ohne steuerlich begünstigte Tätigkeit erreichen, ist eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs dagegen vermeidbar.

– Umsatzsteuer

## „Kulturkostenzuschüsse“ der öffentlichen Hand sind steuerbar

„Kulturkostenzuschüsse“ der öffentlichen Hand sind steuerbare Entgelte und keine echten Zuschüsse, wenn ein Zusammenhang zwischen den Zahlungen und den Leistungen besteht. Dieser Zusammenhang besteht nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein, wenn kulturelle Veranstaltungen im Rahmen einer Betriebspflicht für ein Kulturzentrum durchgeführt werden.

### Der Fall vor dem FG Schleswig-Holstein

Im zu entscheidenden Fall hatte eine Stadt den Betrieb eines Kongress- und Veranstaltungszentrums an einen privaten Betreiber übertragen. Die Vereinbarungen sahen vor, dass er neben der Weitervermietung der Räumlichkeiten für Fremdveranstaltungen auch eigene „qualifizierte“ Kulturveranstaltungen in Sparten wie Musik, Sprechtheater, Oper und Operette durchführen sollte.

Die Stadt zahlte an den Betreiber (= Pächter) als Ausgleich für die übernommenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine jährliche Ausgleichszahlung. Diese „Kulturkostenzuschüsse“ behandelte der Pächter als nicht der Umsatzsteuer unterliegende „echte“ Zuschüsse.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zum Ergebnis, dass die Ausgleichszahlungen als Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen mit 19 Prozent zu versteuern seien. Die Zahlungen seien ein Entgelt für die Durchführung qualifizierter Kulturveranstaltungen. Sie seien eine Gegenleistung und nicht lediglich eine Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen.

*Privater Betreiber behandelt Kulturkostenzuschüsse ...*

*... als nicht der Umsatzsteuer unterliegende „echte“ Zuschüsse*

*FA geht bei Betriebsprüfung von umsatzsteuerpflichtigen Entgelten aus*

### FG Schleswig-Holstein gibt Finanzamt recht

Die Klage des Pächters gegen den entsprechenden Umsatzsteuerbescheid hatte keinen Erfolg. Das FG Schleswig-Holstein gab dem Finanzamt recht (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.04.2026, Az. 4 K 112/25, Abruf-Nr. [255158](#)).

#### Anhand dieser Prüfkriterien erkannte das FG auf Umsatzsteuerbarkeit

Das FG prüfte die Umsatzsteuerbarkeit anhand der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien. Das sind:

- Zwischen der Leistung und einem erhaltenen Gegenwert muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen, d. h. die Leistung muss sich auf den Erhalt einer Gegenleistung richten und damit die Gegenleistung auslösen.
- Der unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben. Regelmäßig ergibt sich das aus einem gegenseitigen Vertrag.
- Die Vergütung muss den Gegenwert für die Leistung bilden. Leistung und Gegenleistung brauchen dabei aber nicht gleichwertig zu sein.

*FG untersucht fünf für Umsatzsteuerbarkeit sprechende Kriterien*

- Der Zahlende erhält einen Gegenstand oder einen sonstigen Vorteil, aufgrund dessen er als Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung angesehen werden kann.
- Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein.

*FG wertet Zuschuss als steuerpflichtiges Entgelt*

Nach diesen Bewertungsgrundsätzen stellten die von der Stadt geleisteten Kulturkostenzuschüsse nach Auffassung des FG Entgelte für steuerpflichtige Leistungen dar, weil ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Zahlungen und Leistungen der Klägerin bestand.

*Öffentliches Interesse ändert nichts an Steuerpflicht*

### **Ausgliederung von Tätigkeiten löst Umsatzsteuer aus**

Die Ausgliederung solcher Tätigkeiten von der öffentlichen Hand auf private – subventionierte – Träger ist regelmäßig umsatzsteuerbar, wenn es der öffentlichen Hand bei der jeweiligen Subventionierung darauf ankommt, dass der private Träger die ausgegliederten Tätigkeiten übernimmt. Dabei spielt es keine Rolle, dass die ausgegliederte Tätigkeit jeweils auch im Interesse des Betreibers (Pächters) liegt und/oder wirtschaftlichen, umweltpolitischen, touristischen, kulturpolitischen oder allgemeinspolitischen Zielen dient.

Dass die Schaffung von Kultur zur Daseinsvorsorge zählt, ist dabei irrelevant. Gleiches gilt für die Tatsache, dass die Kulturveranstaltungen auch die Attraktivität der Stadt erhöhen und sie damit auch dem Zuzug von Einwohnern und dem Tourismus dienen sowie indirekt zur Stabilisierung der lokalen Wirtschaft beitragen.

Ebenfalls ohne Bedeutung war, dass

- der Förderung kein durchsetzbarer Anspruch gegenüberstand,
- die Förderung nicht kostendeckend war,
- der Zuschussgeber keinen eigenen wirtschaftlichen Nutzen aus den Zahlungen zog,
- dem Pächter jeweils ein großer Spielraum bei der Umsetzung zustand oder keine konkreten Mängelgewährleistungsrechte vereinbart waren.

Entscheidend ist für das FG, ob der Geldfluss unmittelbar an eine Handlung anknüpft und aus diesem Grund nicht als Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse angesehen werden kann.

*Zuschuss ist Abgeltung für konkretes Pflichtenprogramm*

### **Konkrete Leistungspflichten machen Zuschuss zum Entgelt**

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Zahlung und Leistung war im vorliegenden Fall noch deutlicher, weil aus dem Vertrag eine Betriebspflicht hervorging, die mit einem grob umrissenen Pflichtenprogramm verbunden war. Diese Pflichten waren in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht (Art der Veranstaltungen) auch konkretisiert.

Dass keine konkret-individuellen Veranstaltungen „bestellt“ waren, ändert nichts daran, dass dem Vertrag durch diese Beschreibungen ein Pflichtenprogramm zugrunde lag. Dieses war so konkret, dass der Zuschuss als Abgeltung dieser Leistungspflichten zu bewerten war. Der Stadt stand es zudem zu, die Veranstaltungen im Fall eines nicht ordnungsgemäßen Betriebs selbst und auf Kosten des Pächters durchzuführen.

### So standen Leistung und Zuschuss in Zusammenhang

Die vereinbarten Zahlungen waren „als Ausgleich“ zu erbringen, wenn der Pächter eine entsprechende Veranstaltung durchführt. Sie waren damit durch die Erbringung der im Vertrag definierten Veranstaltungen unmittelbar ausgelöst. Dazu mussten die Veranstaltungen nicht vorab vollständig konkret individualisiert werden oder die Anzahl festgelegt werden.

*Zuschuss gilt als direkte Abgeltung vertraglicher Pflichten ...*

Die Zahlungen stellen für das FG in diesem Zusammenhang die Abgeltung – das umsatzsteuerliche Entgelt – der auf den privaten Betreiber ausgelagerten Kulturveranstaltungen dar. Besonders deutlich wurde das durch eine Fälligkeitsregelung im Vertrag, wonach die Zahlungen nicht nur inhaltlich, sondern auch in zeitlicher Hinsicht mit der Durchführung der Veranstaltung unmittelbar verknüpft waren.

*... und stellt damit das umsatzsteuerliche Entgelt dar*

Das sprach nach Auffassung des FG gegen eine bloße Förderung des Zahlungsempfängers im allgemeinen Interesse. Ein steuerbarer Leistungsaustausch ergab sich nicht nur durch die Intention des Vertrags – der Festlegung eines bestimmbareren Pflichtenprogramms –, sondern insbesondere auch durch die unmittelbare Verbindung von Leistung und Gegenleistung im Sinne eines Auslösens der Zahlung durch eine bestimmbarere und erwünschte Handlung.

*FG sieht keine bloße Förderung des Zahlungsempfängers*

Dazu kam, dass der Vertrag ein Kündigungsrecht für den Fall vorsah, dass der Pächter seine Verpflichtungen nicht erfülle. Diese Regelung fügte sich für das FG in das Gesamtbild ein, wonach die Stadt den von ihr beabsichtigten Betrieb ausgegliedert und in Bezug auf bestimmte Veranstaltungen vertragliche Regelungen zur Konkretisierung, zur Kontrolle, zur Abgeltung und (erforderlichenfalls) zu Sanktionsmechanismen getroffen hatte.

Dass der Pächter dabei grundsätzlich auf eigenes wirtschaftliches Risiko handelte, dass die Subventionsgeberin keine – jedenfalls keine konkret messbaren – wirtschaftlichen Vorteile durch die Zuschussgewährung erlangte, ist nach der vorstehenden Rechtsprechung unbeachtlich.

### Fazit: Zuschüsse fungieren oft als Leistungsentgelt

In der Regel führt bereits die Ausgliederung der Leistungen zu einer Konstellation, bei der die Bezuschussung als Leistungsentgelt gewertet wird. Da der Zuwendungsgeber eine entsprechende Umsetzung des Leistungsangebots sicherstellen will, kommen dann regelmäßig mehr oder weniger konkrete Leistungsbeschreibungen dazu, die diese umsatzsteuerliche Bewertung stützen.

*Ausgelagerte Leistungen begründen oft einen Leistungsaustausch*

So war es ja auch im entschiedenen Fall: Der Vertrag zwischen Stadt und Pächter enthielt eine Reihe von konkreten Festlegungen, die klar für einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch sprachen. Selbst wenn die Stadt keine so genauen Vorgaben gemacht hätte, wären die Zahlungen aber unechte Zuschüsse gewesen. Denn sie dienten nicht lediglich allgemein dazu, die Tätigkeit des Empfängers zu fördern oder ihn so zu unterstützen, damit er seine Tätigkeit überhaupt ausüben konnte.

– Sozialversicherung

## LSG Schleswig-Holstein: Lehrkräfte sind regelmäßig nicht selbstständig tätig

Mit dem Herrenberg-Urteil hatte das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsauffassung zum Sozialversicherungsstatus von Lehrkräften geändert. Bisher gab es aber wenige Rechtsprechungsfälle, die darauf basieren. Einer der ersten kommt vom Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein. Er zeigt: Die typischen Bedingungen, unter denen Lehrkräfte tätig sind, sprechen gegen eine Selbstständigkeit.

### Über diesen Fall entschied das LSG Schleswig-Holstein

*Lehrkraft schulte Fachpersonal und Laienhelfer im Fach „Allgemeine und spezielle Notfallmedizin“*

Der Fall betraf eine Lehrkraft, die im Bereich der Ausbildung und Schulung von Rettungs- und Notfallsanitätern, Praxispersonal und Laienhelfern im Fach „Allgemeine und spezielle Notfallmedizin“ tätig war. Den Lehrgängen lagen ein Rahmenstoffplan und eine Prüfungsordnung der medizinischen Fachgesellschaften zugrunde.

*Für die DRV Bund sprachen die Rahmenbedingungen ...*

Im Rahmen der Unterrichtstätigkeit musste die Lehrkraft Anwesenheitsüberprüfungen durchführen und Klassenbucheinträge vornehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme von Unterrichtskursen bestand nicht. Übernommene Kurse musste sie aber nach den vereinbarten Unterrichtsstunden und -zeiten durchführen. Im Krankheitsfall musste sie den Bildungsträger informieren, aber keinen Ersatzdozenten organisieren. Sie erhielt ein Honorar pro nachgewiesener Unterrichtsstunde sowie eine zusätzliche Vergütung für etwaige Klassen- und Notenkonferenzen.

*... für eine abhängige Beschäftigung*

Aufgrund eines Statusfeststellungsantrags der Lehrkraft stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) fest, dass sie eine abhängig beschäftigte Lehrtätigkeit ausübte und folglich sozialversicherungspflichtig war. Die Lehrkraft wehrte sich und ging vor Gericht.

*LSG schließt sich der DRV Bund an*

### LSG: Merkmale einer abhängigen Beschäftigung überwiegen

Das LSG folgt der Auffassung der DRV Bund. Lehrtätigkeiten könnten zwar grundsätzlich sowohl als Beschäftigung als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses ausgeübt werden. Im vorliegenden Fall sprachen die Tätigkeitsmerkmale aber überwiegend für eine abhängige Beschäftigung (LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 31.03.2026, Az. L 10 BA 14/22, Abruf-Nr. [255048](#)).

*Lehrinstitut erbrachte die gesamten Organisationsleistungen*

### Kriterium „Einbindung in die fremde Arbeitsorganisation“

Das Lehrinstitut trat nach außen verantwortlich auf und schloss – ohne Einflussmöglichkeiten der Lehrkraft – die Verträge mit den Kursteilnehmern. Es übernahm angepasst an Kursziel und Rahmenlehrpläne die Gesamtverantwortung für die Zusammenstellung der Fächer, organisierte die erforderliche Anzahl an Lehrkräften und stellte für den Unterricht und die Konferenzen die Schulräume mit Ausstattung zur Verfügung.

Die Lehrkraft musste in Unterrichtseinheiten inhaltliche und prüfungsrelevante Rahmenvorgaben einhalten und vermitteln, damit das vom Lehrinstitut mit den Kursteilnehmern vereinbarte Kursziel erreicht werden konnte. Die Lehrkraft fügte sich damit in eine fremdbestimmte Arbeitsorganisation ein.

*Lehrkraft fügte sich in Arbeitsorganisation ein und war fremdbestimmt*

#### Kriterium „Weisungsgebundenheit“

Dass keine Vereinbarungen über den Inhalt und die methodisch-didaktische Durchführung des Lehrauftrags getroffen wurden und es im Übrigen an einseitigen Weisungen und Kontrollen fehlte, spricht – so das LSG – nicht gegen eine (inhaltliche) Weisungsgebundenheit der Lehrkraft. Für Dienstleistungen „höherer Art“, zu denen Lehrtätigkeiten gehören, ist typisch, dass sie fachlich weisungsfrei sind, auch wenn sie in abhängiger Beschäftigung ausgeübt werden. Es ist – so das LSG – kein ausreichendes Indiz für eine selbstständige Tätigkeit, wenn die Lehrkraft nicht zu Vertretungsstunden herangezogen wird und nicht zur Teilnahme an Konferenzen verpflichtet ist. Auch höhere Stundenlöhne als bei abhängig Beschäftigten sind nicht ausschlaggebend.

*Auch ohne konkrete Vereinbarung kann inhaltliche Weisungsgebundenheit gegeben sein*

#### Kriterium „Fehlendes unternehmerisches Risiko“

Eine abhängige Beschäftigung der Lehrkraft liegt vor, wenn sie im Wesentlichen nur ihre Kenntnisse und ihre Arbeitszeit, jedoch keine sachlichen oder personellen Mittel einbringt, keine erheblichen unternehmerischen Risiken zu tragen hat und keine hinreichenden unternehmerischen Chancen und Freiheiten bestehen. Das gilt insbesondere, wenn ein fester Stundensatz vereinbart wurde, selbst wenn dieser nur für tatsächlich geleistete Stunden gezahlt wird. Die Verwendung eines eigenen Laptops für die Präsentation als Indiz für eine selbstständige Tätigkeit fällt nicht entscheidend ins Gewicht.

*LSG sah keine hinreichenden unternehmerischen Chancen und Freiheiten*

#### Kriterium „Eingliederung der Lehrkraft in Organisation“

Die getroffene Vereinbarung und deren Umsetzung sprachen für eine organisatorische Eingliederung der Lehrkraft in den Betrieb des Lehrinstituts. Die Verantwortung für den Organisationsablauf lag beim Bildungsträger. Er warb die Auszubildenden an, schloss mit ihnen die Verträge, stellte die Unterrichtsräume sowie Sachmittel zur Verfügung und übernahm die Planungsverantwortung für den Unterrichtsplan der Auszubildenden.

Die Lehrkraft war vertraglich verpflichtet, die in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung vereinbarten Unterrichtsstunden und -zeiten einzuhalten. Bei Verhinderung und Absage übernahm das Lehrinstitut die Sicherstellung einer Vertretung. Die Lehrkraft prüfte und vermerkte die Anwesenheit der Teilnehmer in eigener Zuständigkeit und trug sie ins Klassenbuch ein. Damit war sie in den Organisationsablauf für die Erfassung der Anwesenheits- und Fehlzeiten eingebunden.

**FAZIT** – Das Urteil ist deswegen von Bedeutung, weil der Fall sehr typisch für die Bedingungen ist, unter denen Lehrkräfte bei den meisten Bildungsträgern tätig sind. Es liegt demnach in der Regel keine selbstständige Tätigkeit vor.

*Urteil gewinnt seine Bedeutung aus der „Typischkeit“ des behandelten Falls*

#### WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Neue Übergangsregelung zur SV-Pflicht von Honorarkräften: Wie geht es weiter?“, VB 06/2026, Seite 11 → Abruf-Nr. [50854724](#)

– Arbeitsrecht

## Kombination von Minijob und Übungsleiterfreibetrag: Arbeitsrechtliche Folgen kennen

Häufig nutzen gemeinnützige Einrichtungen bei Vergütungen die Kombination von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrag und Minijob (geringfügige Beschäftigung). Dabei übersehen sie nicht selten, dass das arbeitsrechtliche Folgen hat. Regelmäßig liegt nämlich ein Arbeitsvertrag vor, und der zieht arbeitsrechtliche Folgen nach sich: Alle Arbeitnehmerschutzrechte – wie Mindestlohn, Fortzahlung der Vergütung im Krankheits- und Urlaubsfall – gelten dann für die gesamte Vergütung. VB klärt auf.

### Kombination von Freibeträgen und Minijob

*Bei Unterschreiten des Freibetrags: Steuer- und sozialversicherungsfreiheit*

Erhalten ehrenamtlich Tätige Vergütungen oder Aufwandsersatz, die die Grenzen des Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrages nicht überschreiten, stellt sich die Frage nach dem sozialversicherungsrechtlichen Status nicht, weil die Zahlungen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

*Überschreiten des Freibetrags wirft Frage auf, ob selbstständige Tätigkeit vorliegt*

Bei Überschreiten der Grenzen muss dagegen geprüft werden, ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt. Das ist meist nicht der Fall, weil die Voraussetzungen dafür fehlen. Ausnahmen sind insbesondere künstlerische Tätigkeiten und Lehrtätigkeiten. Die meisten anderen Tätigkeiten werden dagegen abhängig beschäftigt ausgeübt, weil die Beschäftigten in die Organisation des Vereins eingebunden sind und kein unternehmerisches Risiko tragen.

*Solange die Tätigkeit nebenberuflich ist, greift der Freibetrag*

Solange die Tätigkeit nebenberuflich ist (durchschnittlich nicht mehr als 14 Stunden pro Woche), greifen die Freibeträge auch dann, wenn die Grenzen von 960 bzw. 3.300 Euro überschritten werden. Das gilt unabhängig vom Stundenlohn.

Der Betrag, mit dem die Freibeträge überschritten werden, wird aber nach den allgemeinen Regelungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Bis 603 Euro pro Monat (oberhalb der Freibeträge) liegt dann eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) vor. In der Regel versuchen gemeinnützige Einrichtungen, diese Grenze nicht zu überschreiten, weil geringere Abgaben anfallen und die Abrechnung einfacher ist. Aber auch bei höheren Vergütungen können die Freibeträge genutzt werden, solange die Tätigkeit nebenberuflich bleibt.

### Wann ein Arbeitsverhältnis vorliegt

*Mehrere Kriterien zur Abgrenzung*

Bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt typischerweise ein Auftragsverhältnis vor (§ 662 BGB) und kein Anstellungsverhältnis (Arbeitsvertrag). Dabei sind Zahlungen nicht ausgeschlossen, auch wenn sie über einen bloßen Aufwandsersatz hinausgehen. Die Abgrenzung zwischen einer ehrenamtlichen Tätigkeit und einem Arbeitsverhältnis richtet sich nach mehreren Kriterien:

- zeitliche, örtliche und inhaltliche Weisungsgebundenheit
- Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers
- Art der Tätigkeit (d. h. ob dafür typischerweise ein Entgelt erhoben wird)
- Höhe der gezahlten Vergütung/Aufwandsentschädigung

*Kriterien zur Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Arbeitsverhältnis*

Meist fehlt ein umfassendes Direktionsrecht: Bei Ehrenamtlern beschränkt sich die Weisungsbindung auf einen konkreten Auftrag. Sie sind freiwillig tätig und können ihre Tätigkeit jederzeit beenden (BAG, Urteil vom 29.08.2012, Az. 10 AZR 499/11, Abruf-Nr. [123786](#)).

Dagegen ist die Grenze eines Auftragsverhältnisses regelmäßig überschritten, wenn die Vergütung – wenigstens teilweise – der Sicherung oder Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz dient. Es kann also ein Arbeitsverhältnis angenommen werden, wenn die Zahlungen über einen üblichen Aufwandsersatz (insbesondere für Fahrtkosten) hinausgehen. Ab wann das der Fall ist, ist nicht einheitlich geklärt.

*Wann die Höhe der Zahlungen für ein Arbeitsverhältnis spricht ...*

Das LAG Sachsen hat z. B. im Fall einer Mitarbeiterin bei der Telefonseelsorge entschieden, dass die Art der Tätigkeit und die Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Monat nicht auf ein Arbeitsverhältnis hindeuten (LAG Sachsen, Urteil vom 20.05.2011, Az. 3 Sa 579/10, Abruf-Nr. [113239](#)).

*... und was die Rechtsprechung dazu bisher verlautbart hat*

Dagegen nahm das LSG Sachsen bei Zahlungen von rund 100 Euro pro Monat bereits ein Arbeitsverhältnis an (LSG Sachsen, Urteil vom 28.08.2020, Az. L 2 KR 112/15, Abruf-Nr. [223151](#)).

Werden Vergütungen bezahlt, die über die Pauschalen hinausgehen – und deswegen anteilig als Minijob abgerechnet werden – liegt ein Arbeitsverhältnis vor.

### Einheitliches Arbeitsverhältnis

Beim gleichen Auftraggeber kann sowohl ein Arbeitsverhältnis als auch eine selbstständige Tätigkeit bestehen. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten unabhängig voneinander ausgeübt werden und inhaltlich sowie organisatorisch trennbar sind.

*Doppelstatus beim gleichen Auftraggeber prinzipiell möglich*

Das BAG hat aber festgestellt, dass eine kontinuierliche, auf Dauer angelegte Beschäftigung mit einer Vielzahl von aufeinanderfolgenden Aufträgen zu einer „rechtlichen Verklammerung“ führen kann; also zu der Annahme eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses, selbst wenn die einzelnen Aufträge formal getrennt vergeben wurden (BAG, Urteil vom 27.06.2017, Az. 9 AZR 852/16, Abruf-Nr. [197399](#)).

Wird die gleiche Tätigkeit mit zwei Vergütungsformen (Freibetrag und geringfügige Beschäftigung) entlohnt, stellt sich die Frage nach einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung nicht. Es liegt ein einheitliches Arbeitsverhältnis vor. Dass die Vergütung in Teilen steuer- und sozialversicherungsrechtlich unterschiedlich behandelt wird, spielt für die arbeitsrechtliche Behandlung keine Rolle.

*Gleiche Tätigkeit mit zwei Vergütungsformen gilt aber als einheitliches Arbeitsverhältnis*

*Wann der Übungsleiterfreibetrag zusätzlich bei einer Haupttätigkeit gewährt werden kann*

*Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich vereinbart sein und sich von der ...*

*... Haupttätigkeit klar abgrenzen lassen*

*Bei Vorliegen eines einheitlichen Arbeitsverhältnisses besteht volle Mindestlohnpflicht*

*So könnten Minijob- und Übungsleitertätigkeit ...*

*... nebeneinander geregelt und der Mindestlohnanspruch auf den Minijob begrenzt werden*

### Gemischtes Tätigkeitsverhältnis

Im Einzelfall können beim gleichen Auftraggeber auch unterschiedliche Tätigkeitsverhältnisse vorliegen – also eine abhängige Beschäftigung neben einer selbstständigen Tätigkeit. Das ist aber ein Sonderfall. Um für eine Nebentätigkeit zu einer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit den Übungsleiterfreibetrag gewähren zu können, sind v. a. folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Nebentätigkeit muss getrennt vertraglich geregelt, abgerechnet und vergütet werden. Es sollte auch keine Bindung der Verträge aneinander bestehen, etwa dadurch, dass die beiden Arbeitsverträge zum gleichen Datum beginnen oder – bei befristeten Verträgen – zum gleichen Zeitpunkt enden.
- Die Nebentätigkeit muss sich klar von der Haupttätigkeit abgrenzen lassen. Das gilt für den Inhalt der Tätigkeit ebenso wie für das Anforderungsprofil.
- Nach Möglichkeit sollte die Nebentätigkeit nicht zum gleichen Leistungsangebot des Arbeitgebers gehören, sondern unabhängig davon angeboten und durchgeführt werden.
- Im Hauptarbeitsvertrag darf keine Klausel enthalten sein, nach der der Arbeitgeber den Mitarbeiter auch für andere, vergleichbare Tätigkeiten einsetzen kann.

Es muss sich also um unterschiedliche Tätigkeiten handeln, die voneinander nach Inhalt, Ort der Tätigkeit oder anderen Kriterien unterscheidbar sind. Ansonsten liegt ein einheitliches Arbeitsverhältnis vor, dessen Vergütung auch dann insgesamt mindestlohnpflichtig ist, wenn es teilweise auf Basis der Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale abgerechnet wird.

### Beispiel

Ein Übungsleiter betreut im Verein abends eine Jugendmannschaft. Daneben reinigt er – mit entsprechendem Arbeitsvertrag auf Minijobbasis – die Räume des Vereins.

Lösung: Die Tätigkeiten lassen sich klar trennen. Ein Nebeneinander von Ehrenamt und Minijob ist in diesem Fall möglich, solange die vertraglich definierten Tätigkeiten des Minijobs – mit entsprechender Stundenzahl – von den übrigen Tätigkeiten abgegrenzt werden können. Der Mindestlohn gilt dann nur für die vertraglich auf Minijobbasis vereinbarten Reinigungsarbeiten. Für das ehrenamtliche Engagement, für das beispielsweise eine Aufwandsentschädigung oder eine Übungsleiterpauschale gezahlt werden kann, gilt der Mindestlohn nicht.

### Der (ehrenamtliche) Minijob im Arbeitsrecht

Minijobber haben die gleichen Rechte und Pflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber wie regulär Beschäftigte. Als Teilzeitbeschäftigte gelten für sie dabei grundsätzlich die gleichen Arbeitsrechte wie für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Das hat Folgen:

- Lohnfortzahlung bei Krankheit, Mutterschaft oder an Feiertagen.
- Es gelten die allgemeinen Regelungen zum Kündigungsschutz.
- Für alle Lohnbestandteile gilt der gesetzliche Mindestlohn.
- Wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben auch Minijobber Anspruch auf ein Arbeitszeugnis.

*Die Arbeitsrechte der Minijobber*

### Mindestlohn und (ehrenamtlicher) Minijob

Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag sind nach herrschender Auffassung nicht mindestlohnpflichtig. Das ergibt sich aus § 22 Abs. 3 MiLoG. Befreit sind danach ehrenamtlich tätige Personen. Darunter fallen auch Vergütungen, die den Rahmen der steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

*Tätigkeiten im Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags-Bereich unterfallen nicht dem Mindestlohn*

**Wichtig –** Über die Freibeträge hinaus gezahlte Vergütungen sind aber mindestlohnpflichtig. Und das wirkt sich auch auf die Freibeträge aus. Auch hier wird nämlich regelmäßig von einem einheitlichen Arbeitsverhältnis ausgegangen. Eine Aufteilung in einen sozialversicherungspflichtigen und einen sozialversicherungsfreien Anteil ist also grundsätzlich nicht möglich. Die Mindest-Stundenvergütung betrifft damit auch den nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG steuerfreien Bereich.

*Bei Vergütungen im Minijob-Bereich wird aber auch die Vergütung im Freibetrags-Bereich infiziert*

### Kündigungsschutz im (ehrenamtlichen) Minijob

Wer nur den Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag erhält, wird damit arbeitsrechtlich kein Arbeitnehmer. Ehrenamtler werden deswegen nicht in die Zehn-Arbeitnehmer-Grenze des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) eingerechnet (LAG München, Urteil vom 26.11.2014, Az. 10 Sa 471/14, Abruf-Nr. [144637](#)). Vertragsverhältnisse mit ehrenamtlich Tätigen können fristlos gekündigt werden. Für solche Auftragsverhältnisse ergibt sich das aus § 671 BGB.

*Bei der Mitarbeiterzählung für das KSchG zählen nur echte Ehrenamtler nicht mit*

Anders ist es, wenn die Freibeträge mit einem Minijob kombiniert werden. Hier ist regelmäßig die Grenze zur Ehrenamtlichkeit überschritten. Die so Beschäftigten werden in die Zehn-Arbeitnehmer-Grenze eingerechnet. Auszubildende werden nicht mitgezählt. Arbeitnehmer, die in Teilzeit beschäftigt sind, werden bei nicht mehr als 20 Arbeitsstunden pro Woche mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt, bei nicht mehr als 30 Arbeitsstunden pro Woche mit 0,75.

### Arbeitszeugnis im Minijob

Wie vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben auch Minijobber Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Wenn der Minijobber ein Arbeitszeugnis wünscht, ist der Arbeitgeber bis zu drei Jahre nach Ende eines Minijobs verpflichtet, ein solches auszustellen; bezogen auf den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses.

*Auch Minijobber haben vollen Anspruch auf ein Arbeitszeugnis*

**FAZIT –** Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags werden häufig mit einem Minijob kombiniert. Viele Tätigkeiten in Vereinen können nämlich nicht selbstständig ausgeübt werden. Regelmäßig liegt dann ein Arbeitsvertrag vor, der alle Arbeitnehmerschutzrechte umfasst.

– Praxisfall

## Wer darf einen Verein in der Mitgliederversammlung eines anderen Vereins vertreten?

Sind Vereine selbst Mitglied in einem Verein, werden sie durch den gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Ein Leser fragt jetzt, wie dieser Grundsatz im konkreten Fall auszulegen ist.

*Darf Stadt und Sportamt an der MV des Vereins teilnehmen?*

**FRAGE:** In unserem Verein sind neben Einzelpersonen auch andere Vereine sowie die Stadt und das Sportamt Mitglieder. Bei der letzten Versammlung gab es einen Dissens darüber, wer von diesen Organisationen an unserer Mitgliederversammlung teilnehmen darf. Unsere Satzung enthält keine Regelungen dazu.

**ANTWORT:** Teilnahmeberechtigt sind nur die gesetzlichen Vertreter der Organisationen. Bei Vereinen ergibt sich das aus dem Registereintrag.

*An unechter Delegiertenversammlung dürfen nur ...*

### Unechte Delegiertenversammlung

Es handelt sich hier um eine sog. unechte Delegiertenversammlung, weil die Satzung die Vertretung der Körperschaften in der Mitgliederversammlung nicht speziell regelt. Es dürfen dann nur die Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine in vertretungsberechtigter Zahl teilnehmen. Je nach Satzungsregelung können das wechselnde Personen sein, weil Vorstandsmitglieder einzeln oder nur gemeinsam mit anderen vertretungsberechtigt sein können. Dabei ist das Interesse des Vereins zu berücksichtigen, die Zahl der Teilnahmeberechtigten zu begrenzen. Daraus folgt:

*... vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen*

- Sind in einem Mitgliedsverein mehrere Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt, darf nur ein Vorstandsmitglied teilnehmen. Diese Person kann aber bei jeder Versammlung wechseln.
- Sind mehrere Vorstandsmitglieder nur gemeinsam vertretungsberechtigt, dürfen so viele teilnehmen, wie für die Vertretung des Vereins erforderlich ist. Auch hier können es wechselnde Personen sein.

*Das unterscheidet die echte Delegiertenversammlung von der unechten*

### Keine Teilnahme von Bevollmächtigten

Anders als bei echten Delegiertenversammlungen kann der Verein keine beliebigen Delegierten für die Teilnahme bestimmen. Bei einer Delegiertenversammlung muss die Satzung eindeutig festlegen, wie die Delegierten zu bestellen sind und auf wie viele Mitglieder ein Delegierter entfällt. Da das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung persönlich ausgeübt werden muss, d. h. hier durch die gesetzlichen Vertreter, wäre dafür eine entsprechende Regelung in der Satzung zur Stimmrechtsübertragung erforderlich.

*Rechte aus Teilnahme gelten nur für den Verein und nicht für die einzelnen Vereinsvertreter*

### Keine Mehrfachrechte

Alle Rechte, die mit der Teilnahme verbunden sind, gelten nur für den Mitgliedsverein und nicht für die Vereinsvertreter einzeln. Sie haben zusammen nur eine Stimme. Werden Teilnahmerechte beschränkt – etwa durch Redezeitbegrenzung oder Aufstellung einer abgeschlossenen Rednerliste –, gilt das auch für den Verein. Es darf dann z. B. nur ein Vertreter des Vereins reden bzw. sie müssen sich die festgelegte Redezeit teilen.

# Leserservice

**Redaktion** – Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an  
IWW Institut, Redaktion „VB“, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
Fax: 0931 418-2060, E-Mail: vb@iww.de, Redaktions-Hotline: 0931 418-6160  
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**Abonnentenbetreuung** – Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der  
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de  
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



**Ihr Plus im Netz** – Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrierung](http://iww.de/registrierung),  
schalten Sie Ihr Abonnement frei und vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung mit

- aktuellen Fachbeiträgen
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen u.v.m.)
- Beiträgen aus dem Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Lesen Sie „VB“ in der **myIWW-App** für Smartphone / Tablet-PC. Für die Suche im App Store (iOS) und  
bei Google Play (Android) „myIWW“ eingeben. Und folgen Sie „VB“ auf [facebook.com/vb.iww](https://facebook.com/vb.iww)



**Newsletter** – Abonnieren Sie die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige  
auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):

- VB-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen



**Seminare & Kongresse** – Nutzen Sie das IWW-Fortbildungsangebot unter: [iww.de/seminare](http://iww.de/seminare)

## IMPRESSUM

### VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

**Herausgeber und Verlag** – IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
Geschäftsführer: Bernhard Münster, Dennis Hirthammer, Telefon: 0931 418-6160, Fax: 0931 418-2060,  
E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion** – RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volsw. Günter Göbel (Chefredakteur, verantwortlich)

**Schriftleiter** – Wolfgang Pfeffer, Drefahl

**Bezugsbedingungen** – Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,30 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer.  
Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise** – Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst  
auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und  
Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und  
Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich,  
weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquellen** – ChatGPT / KI-generiert

**Druck** – H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**Zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Produktsicherheit** – Bernhard Münster,  
Telefon: 02596 922-13, E-Mail: [produktsicherheit@iww.de](mailto:produktsicherheit@iww.de)





„Wir bieten Ihnen praxistaugliche

Lösungen für typische

Problemstellungen im Verein!“



Wolfgang Pfeffer

Anmeldung und  
aktuelles Programm  
unter [iww.de/s186](https://www.iww.de/s186)



IWW-Webinare

# Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

## Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie über 100,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

### Referent

Wolfgang Pfeffer.

Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des VB VereinsBrief und Inhaber des Fachportals [vereinsknowhow.de](https://vereinsknowhow.de)

### Termine

22.09.2026

24.11.2026

26.01.2027

11.05.2027

jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

### Teilnehmerkreis

Entscheider in Vereinen,  
Steuerberater

### Teilnahmegebühr

bei Einzelbuchung 135,00 €,  
im Abonnement

(4 Termine in 12 Monaten)

106,50 € pro Termin,

Preise zzgl. USt.

**Buchungs-Nr. 467**

